



Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Redaktionskommission

**Erster Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des
Kanton Basel-Stadt
vom
14. Februar 2003**

Den Mitgliedern des Verfassungsrates zugestellt am 21. Februar 2003.

Beilage

Kommentar zum ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung vom 14. Februar 2003

(wird nachgereicht)

I.	GRUNDSÄTZE	4
II.	GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE	5
III.	ZIELE UND MITTEL DES STAATLICHEN HANDELNS	9
IV.	BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE	14
1.	<i>Bürgerrecht</i>	14
2.	<i>Stimmrecht</i>	14
3.	<i>Wahlen</i>	15
4.	<i>Kantonale Volksinitiativen und Volksauftrag</i>	16
5.	<i>Referendum</i>	17
6.	<i>Mitwirkung</i>	18
V.	KANTON UND GEMEINDEN	19
1.	<i>Gemeinden im Allgemeinen</i>	19
2.	<i>Gemeindeautonomie</i>	20
3.	<i>Bürgergemeinden</i>	21
4.	<i>Organisation und Stellung im Kanton</i>	21
VI.	KANTONALE BEHÖRDEN	22
1.	<i>Grundsätze</i>	22
2.	<i>Grosser Rat</i>	24
3.	<i>Regierungsrat und Verwaltung</i>	28
4.	<i>Richterliche Behörden</i>	31
5.	<i>Beschwerdewesen</i>	32
VII.	FINANZORDNUNG	32
VIII.	STAAT UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	34
1.	<i>Öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften</i>	34
2.	<i>Andere Religionsgemeinschaften</i>	35
3.	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	36
IX.	REVISION DER VERFASSUNG	36
X.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

vom

I. GRUNDSÄTZE

Der Kanton Basel-Stadt

§ 101 Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

²Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

Mitglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 102 Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Stellung zum Bund

§ 103 Der Kanton Basel-Stadt

a) wirkt unter Wahrung seiner eigenen Interessen aktiv an der Gestaltung des Bundes mit,

b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,

c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

²Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit

§ 104 Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Ober- und Hochrhein zusammen.

²Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration und Region Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen.

³Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften suchen sie eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen.

⁴Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

Interparlamentarische Zusammenarbeit

§ 105 Der Kanton Basel-Stadt strebt ein kantons- und länderübergreifendes Zusammenwirken der Parlamente an und fördert hierfür die Entstehung gemeinsamer Institutionen.

Grundsätze des staatlichen Handelns

§ 106 Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.

²Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE

Menschenwürde

§ 201 Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

§ 202 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

²Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.

³Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet.

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 203 Frau und Mann sind gleichberechtigt.

²Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

³Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Grundrechtsgarantien

Grundrechtsgarantien

§ 204 Die Grundrechte sind nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet, namentlich:

- a) das Recht auf Leben,
- b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,
- c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,
- d) das Verbot des Menschenhandels und der Zwangsarbeit,
- e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit,
- f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,
- g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,
- h) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,
- i) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- j) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,
- k) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,
- l) das Recht auf Bildung,
- m) die Freiheit der Kunst,
- n) die Freiheit der Wissenschaft,
- o) der Schutz des Eigentums,
- p) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,
- q) das Recht auf Hilfe in Notlagen,
- r) die Niederlassungsfreiheit,
- s) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.

²Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) das Recht auf Ehe und Familie sowie auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,
- b) das Recht der Frau auf wirtschaftliche Absicherung während einer begrenzten Zeit vor und nach einer Geburt,
- c) das Recht nichtstaatliche Schulen zu errichten und zu führen,
- d) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.

Variante: Fassung der Kommission

Grundrechtsgarantien

§ 204 Insbesondere werden folgende Grundrechte gewährleistet:

- a) das Recht auf Leben,
- b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,
- c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,
- d) das Verbot des Menschenhandels und der Zwangsarbeit,
- e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit,
- f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,

- g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,
- h) das Recht auf Ehe und Familie sowie auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,
- i) das Recht der Frau auf wirtschaftliche Absicherung während einer begrenzten Zeit vor und nach einer Geburt,
- j) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,
- k) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- l) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,
- m) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,
- n) das Recht auf Bildung,
- o) das Recht nichtstaatliche Schulen zu errichten und zu führen,
- p) die Freiheit der Kunst,
- q) die Freiheit der Wissenschaft,
- r) der Schutz des Eigentums,
- s) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,
- t) das Recht auf Hilfe in Notlagen,
- u) die Niederlassungsfreiheit,
- v) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist,
- w) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.

Allgemeine Verfahrensgarantien

§ 205 Jede Person hat Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung durch die staatlichen Organe, wozu insbesondere auch der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht gehören.

²Das Recht auf eine wirksame Beschwerde zum Schutz der Grundrechte ist gewährleistet.

³Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innerhalb einer angemessenen Frist sowie auf eine Begründung des Entscheids und auf eine Rechtsmittelbelehrung.

⁴Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Gerichtliche Verfahrensgarantien

§ 206 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem gesetzlichen Gericht.

²Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Garantien im Strafverfahren

§ 207 Jede Person gilt als unschuldig, bis sie in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt ist.

²Jede Person, gegen die eine Strafuntersuchung eingeleitet wird, ist auf das Recht zur Aussageverweigerung aufmerksam zu machen.

³Niemand darf wegen derselben Strafsache zwei Mal bestraft werden.

Grundrechtsschranken

§ 208 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

²Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴Der Kerngehalt der Grundrechte und die zum zwingenden Völkerrecht gehörenden Menschenrechte sind unantastbar.

Verwirklichung der Grundrechte

§ 209 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

²Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden.

³Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Grundrechtsziele

§ 210 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel dass,

- a) die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Betagten und Behinderten berücksichtigt werden und ein ausreichendes familienergänzendes Betreuungsangebot geschaffen wird,
- b) Menschen, welche wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten,
- c) die Gleichstellung von behinderten Menschen, insbesondere der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet wird,
- d) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind,
- e) Frauen vor und nach einer Geburt materiell gesichert sind,
- f) alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen aus- und weiterbilden können.

III. ZIELE UND MITTEL DES STAATLICHEN HANDELNS

Leitlinien staatlichen Handelns

§ 301 Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Einzelnen.

²Er sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und handelt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

³Er sorgt für Chancengleichheit in der Bevölkerung.

⁴Er fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung im Kanton und in der Region.

§ 302 *[vacat]***Grundsätze der Bildung und Erziehung**

§ 303 Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

²Sämtliche Träger überprüfen regelmässig die Qualität der Bildungsangebote und entwickeln ihre pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Konzepte systematisch weiter.

Schulen und Kindergärten

§ 304 Der Staat führt Kindergärten und Schulen und führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime.

²Staatliche Schulen, Kindergärten, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.

³Die Kindergärten, Schulen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.

Schulbesuch

§ 305 Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch.

²Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.

Aufsicht über nichtstaatliche Schulen

§ 306 Nichtstaatliche Schulen sind bewilligungspflichtig.

²Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Universität und Fachhochschulen

§ 307 Der Kanton betreibt eine Universität und Fachhochschulen oder beteiligt sich an kantonsübergreifenden Trägerschaften.

²Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erfüllen ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit.

Berufsbildung

§ 308 Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus.

²Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.

Erwachsenenbildung

§ 309 Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.

Öffentliche Sicherheit

§ 310 Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

²Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.

Soziale Sicherheit

§ 311 Der Staat sorgt in Zusammenarbeit mit den Direktbetroffenen, mit privaten Organisationen und in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes dafür, dass Menschen, die der Hilfe bedürfen oder in Not sind, ausreichende Pflege, Unterstützung und Obdach erhalten.

Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften

§ 312 Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.

Kinder und Jugendliche

§ 313 Der Staat sorgt für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

²Er fördert ihre kulturelle, intellektuelle und künstlerische Entwicklung, ihre soziale Integration und sportliche Betätigung.

³Er unterhält und fördert in Zusammenarbeit mit Privaten Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder, Vorschulkinder und Schulkinder.

Betagte

§ 314 Der Staat fördert in Zusammenarbeit mit Privaten die Lebensqualität der Betagten.

Gesundheit

§ 315 Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung. Er trägt dabei der Würde, der Persönlichkeit und der Selbstbestimmung des Einzelnen Rechnung.

²Er sorgt für eine allen im gleichen Masse zugängliche medizinische Versorgung, führt öffentliche Spitäler und Kliniken und stellt in Absprache mit der Region und privaten Trägerschaften weitere notwendige Einrichtungen bereit.

³Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause.

⁴Er trifft Massnahmen im Bereich der Sozial- und Präventivmedizin.

⁵Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.

⁶Er unterstützt die interdisziplinäre Forschung.

⁷Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen staatlicher Aufsicht.

Wohnen

§ 316 Der Staat fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen zu tragbaren Bedingungen.

Grundsätze der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

§ 317 Der Staat fördert eine vielseitige und wettbewerbsfähige Wirtschaft in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und sorgt für günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft.

²Er orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der sozialen Verantwortung, betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik und strebt die Vollbeschäftigung zu existenzhaltenden Bedingungen an.

Wirtschaftsförderung

§ 318 Staatliche Förderungsmassnahmen haben insbesondere den Belangen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen.

²Der Staat fördert namentlich den Wissens- und Technologietransfer von staatlich getragenen und unterstützten Forschungs- und Bildungsinstitutionen zu den Unternehmen.

Arbeit

§ 319 Der Staat erlässt im Rahmen des Bundesrechts Vorschriften über das Arbeitsverhältnis und den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

²Er sorgt dafür, dass die Arbeitsbedingungen nicht diskriminierend sind.

³Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit sowie zur Milderung ihrer Folgen und sorgt für eine Arbeitsvermittlung.

⁴Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Grundsätze der Verkehrspolitik

§ 320 Der Staat sorgt für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität.

²Er setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die grossen internationalen Verkehrsachsen mit jeweils zukunftsgerichteten Verkehrsmitteln ein.

³Er trifft Massnahmen zur Koordination der einzelnen Verkehrsträger. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang. Im übrigen haben sich der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr zu ergänzen.

Massnahmen der Verkehrspolitik

§ 321 Der Staat unterstützt im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft der Region einen trinationalen Landesflughafen mit europäischer Bedeutung.

²Zur Verminderung der Gütertransporte auf der Strasse im Kanton fördert er den Gütertransport auf Schiene und Rhein.

³Er setzt sich für die Verhütung von Unfällen ein.

Energie

§ 322 Der Staat sorgt für eine sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltgerechte Energieversorgung.

²Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³Er trifft Massnahmen zur Verminderung des Gebrauchs von fossilen Brennstoffen.

⁴Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Wasser

§ 323 Die Versorgung mit Wasser ist eine öffentliche Aufgabe; sie kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

²Der Staat sichert die hochstehende Trinkwasserqualität und setzt sich für eine sparsame Verwendung des Brauchwassers ein.

Umweltschutz

§ 324 Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser. Er ist für die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräume besorgt.

²Er strebt im Interesse kommender Generationen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur in ihrer Erneuerungsfähigkeit und ihrer Nutzung durch den Menschen an. Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wiederverwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.

³Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken für Umwelt und Gesundheit.

⁴Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden tragen die Verursacher.

Raumplanung und Wohnumfeld

§ 325 Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens.

²Er wahrt und fördert die städtebauliche Qualität und eine nachhaltige und auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmte Siedlungsentwicklung.

³Er sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt und in den Landgemeinden und insbesondere für den Schutz der Wohngebiete vor Verkehrsimmissionen.

Kultur

§ 326 Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und den kulturellen Austausch.

²Er ist bestrebt, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen und unterhält oder unterstützt Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Brauchtums.

³Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Sport

§ 327 Der Staat fördert die sportliche Betätigung.

Medien

§ 328 Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen.

²Er fördert und erleichtert den allgemeinen Zugang zu den elektronischen Kommunikationsmedien und Informationsquellen.

Öffentliche Sachen und Regale

§ 329 Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.

²Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung

- a) der Jagd,
- b) der Fischerei,
- c) der Bodenschätze und der Erdwärme sowie
- d) des Salzverkaufs

zu.

³Er kann diese Befugnisse selber ausnützen oder auf Dritte übertragen.

⁴Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.

IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE

1. *Bürgerrecht*

Einbürgerung

§ 400 Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Sie sehen zu diesem Zweck ein einfaches, rasches und diskriminierungsfreies Einbürgerungsverfahren vor. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.

²Personen, deren Gesuch um Einbürgerung abgewiesen worden ist, sind berechtigt, bei einem kantonalen Gericht Beschwerde zu führen.

2. *Stimmrecht*

Voraussetzungen

§ 401 Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

1. Variante

²Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

2. Variante

²Die Gemeinden bestimmen, wer in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist.

³Das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird durch das Gesetz geregelt.

Inhalt

§ 402 Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) an den Volksabstimmungen teilzunehmen,
- b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- c) Initiativen, Referenden, Volksaufträge und Volksvorschläge einzuleiten und zu unterzeichnen.

Ausübung

§ 403 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

²Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Einwohnergemeinde der jeweiligen Landgemeinde.

Schutz

§ 404 Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei Volksabstimmungen und Wahlen der freie Wille ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.

²Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Kantonsgericht führen.

³Bei Volksabstimmungen und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.

3. *Wahlen*

Volkswahlen

§ 405 Die Stimmberechtigten wählen:

- a) den Grossen Rat,
- b) die sieben Mitglieder des Regierungsrates,
- c) aus den sieben Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,
- d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,
- e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,
- f) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.

²Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.

Wahlkreise

§ 406 Für die Wahl des Grossen Rates ist die Stadt Basel in drei Wahlkreise eingeteilt; die Landgemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis.

²Das Gesetz regelt die Ausgestaltung der Wahlkreise.

Wahlverfahren

§ 407 Der Grosse Rat wird, mit Ausnahme der Wahlkreise, in denen nur ein Mitglied zu wählen ist, nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Jede Landgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

²Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.

³Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungsratspräsidenten oder der Regierungsratspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte gilt das Majorzwahlverfahren.

4. Kantonale Volksinitiativen und Volksauftrag

Volksinitiative

§ 408 4000 Stimmberechtigte können jederzeit mit einer Initiative das Begehren stellen auf:

- a) Total- oder Teilrevision der Verfassung,
- b) Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses, der dem Referendum untersteht.

²Das Begehren kann in der Form einer unformulierten Initiative oder, sofern es nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt, in Form einer formulierten Initiative eingereicht werden.

³Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.

⁴Das Gesetz regelt die Formerfordernisse.

⁵Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.

Gültigkeit

§ 409 Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

²Der Grosse Rat beziehungsweise auf dessen Vorlage oder auf Beschwerde hin das Kantonsgericht entscheiden über die Gültigkeit von Initiativen.

³Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstossen,
- b) undurchführbar sind oder
- c) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Verfahren

§ 410 Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.

²Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.

³Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.

⁴Bei unformulierten Initiativen bestimmt der Grosse Rat endgültig darüber, in welcher Form die Vorlage ausgearbeitet werden soll.

Gegenvorschlag

§ 411 Der Grosse Rat kann jedem Initiativbegehren sowie einer Vorlage, die er aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

²Die Volksabstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

³Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

Volksauftrag

§ 412 100 Stimmberechtigte können jederzeit dem Grossen Rat mit einem Volksauftrag schriftlich einen Antrag stellen. Der Grosse Rat behandelt diesen Antrag wie einen Anzug eines seiner Mitglieder.

5. Referendum

Obligatorisches Referendum

§ 413 Den Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Verfassungsrevisionen,
- b) formulierte Initiativen,
- c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,
- d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat,
- e) Staatsverträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind,
- f) Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzbereinigungen.

²Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Fakultatives Referendum

§ 414 Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 60 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Grossratsbeschlüsse der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
- b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen,
- c) Beschlüsse über finanzielle Zuwendungen an Parteien,
- d) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen,
- e) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden.

²Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:

- a) persönliche Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen,
- b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,
- c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,
- e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über andere Gewalten,
- f) Beschlüsse betreffend öffentliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften,
- g) Grenzbereinigungen,
- h) Verfahrensbeschlüsse und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,
- i) Resolutionen.

Eventualantrag und Volksvorschlag

§ 415 Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die dem Referendum untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

²Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, so können 2'000 Stimmberechtigte innert Frist von 60 Tagen seit der Publikation eines Gesetzes einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

³Die Volksabstimmung über eine Vorlage mit einem Eventualantrag oder mit einem Volksvorschlag richtet sich nach den Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag.

6. *Mitwirkung*

Vernehmlassungen

§ 416 Das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, steht allen offen.

Parteien

§ 417 Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

²Der Kanton fördert die politischen Parteien in der Erfüllung dieser Aufgabe, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht und sie sich über regelmässige Betätigung im Kanton ausweisen.

³Das Gesetz regelt die Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftsablage über Herkunft und Verwendung der vom Staat erhaltenen Mittel.

Quartiere

§ 418 Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

V. KANTON UND GEMEINDEN

1. *Gemeinden im Allgemeinen*

Rechtspersönlichkeit

§ 501 Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Kantonsgebiet und Einwohnergemeinden

§ 502 Der Kanton Basel-Stadt umfasst das Gebiet, das durch die historisch gegebenen Grenzen umschrieben und durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

²Er gliedert sich in die Einwohnergemeinden der Stadt Basel sowie der beiden Landgemeinden Bettingen und Riehen.

³Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Bestand

§ 503 Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

²Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen vor der dafür erforderlichen Verfassungsabstimmung der Zustimmung der Stimmberechtigten in den betroffenen Gemeinden.

³Grenzbereinigungen zwischen den Gemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Gemeindeautonomie

Gewährleistung

§ 504 Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

²Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

³Die Gewährleistungen gemäss diesem Abschnitt sind Bestandteil der Gemeindeautonomie.

Aufgaben

§ 505 Die Einwohnergemeinden erfüllen Aufgaben im lokalen und regionalen Bereich. Was für eine örtliche Regelung geeignet ist und nicht der Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.

²Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

³Die Gemeinden sind im Rahmen des kantonalen Rechts in der Erfüllung ihrer übertragenen und selbst gewählten Aufgaben frei.

Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen

§ 506 Die Einwohnergemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts befugt, Steuern zu erheben.

²Die Gemeinden können zur Finanzierung besonderer zurechenbarer Leistungen weitere Abgaben, namentlich Gebühren, erheben.

³Die Gemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.

Finanzierung der Aufgaben

§ 507 Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und ihren weiteren Einkünften.

²Der Kanton richtet sich bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung nach dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.

³Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.

⁴Er regelt die Finanzierung nach sachlichen Kriterien und ausgewogen so, dass Anreize zu Eigeninitiative und zu wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden.

⁵Er anerkennt bei der Regelung der Abgeltung und Finanzierung der Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden die Bedeutung der finanzstarken Einwohnergemeinden für den Kanton.

Instrumente des Finanz- und Lastenausgleichs

§ 508 Der Kanton kann unter Beachtung der Grundsätze für die Finanzierung der Aufgaben zum Ausgleich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und strukturell bedingter Lasten der Einwohnergemeinden

- a) durch einen Finanzausgleich die Steuerkraft der Einwohnergemeinden angemessen ausgleichen,
- b) die Einwohnergemeinden zu einer angemessenen Abgeltung der durch sie tatsächlich verursachten Zentrumslasten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel verpflichten.

²Er kann unter Beachtung dieser Grundsätze im Interesse einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

- a) das Zusammenwirken von Kanton und Einwohnergemeinden vorsehen (Verbundaufgaben) und die Kosten dementsprechend sachgerecht auf Kanton und Einwohnergemeinden aufteilen,
- b) zur Abgeltung bestimmter Leistungen oder zur Schaffung von Anreizen zu einem bestimmten Verhalten Staatsbeiträge ausrichten.

3. *Bürgergemeinden*

Bestand und Aufgaben

§ 509 Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt bestehen die Bürgergemeinden Basel, Bettingen und Riehen.

²Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen eigene Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

4. *Organisation und Stellung im Kanton*

Organisation

§ 510 Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.

²Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes und das Initiativrecht sind gewährleistet.

Variante:

²In den Einwohnergemeinden sind das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Einwohnerrates sowie das Initiativrecht gewährleistet.

Mitwirkung im Kanton

§ 511 Die Einwohnergemeinden können das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

²Diese Gemeindeinitiative setzt einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates voraus. Im Übrigen gelten für das Initiativrecht

der Einwohnergemeinden die Bestimmungen über die Volksabstimmungen sinngemäss.

³Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen, sind diese rechtzeitig anzuhören.

Zusammenarbeit

§ 512 Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

²Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten, Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes im Rahmen der massgeblichen internationalen Übereinkommen abschliessen und sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.

Aufsicht

§ 513 Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt.

²Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Im übertragenen Wirkungsbereich bleiben abweichende Bestimmungen in Spezialgesetzen vorbehalten.

VI. KANTONALE BEHÖRDEN

1. Grundsätze

Gewaltenteilung

§ 601 Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus.

²Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken.

Wählbarkeit

§ 602 Alle Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

²Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

³Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.

Unvereinbarkeit

§ 603 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Kantonsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.

²Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierung oder von Mitgliedern der Regierung regelmässig und massgeblich die Regierung bei ihren Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

³Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen

§ 604 Das Gesetz regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Regierungsrat und zu richterlichen Behörden.

Amtsperiode

§ 605 Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

²Für die Richter und Richterinnen sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

³Das Gesetz regelt die Amtsdauer weiterer Behördenmitglieder.

Ausstand

§ 606 Behördenmitglieder begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

²Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

Information und Akteneinsicht

§ 607 *[Bericht der Kommission folgt.]*

Amtssprache

§ 608 Amtssprache ist Deutsch.

²Behörden und Amtsstellen sind befugt, auch in anderen Sprachen zu verkehren.

Verantwortlichkeit

§ 609 Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung.

Haftung

§ 610 Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

²Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

³Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Immunität

§ 611 Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat und in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

²Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

2. Grosser Rat

Stellung und Zusammensetzung

§ 612 Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

²Er zählt 100 Mitglieder.

Unabhängigkeit

§ 613 Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

²Sie legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen.

Amtszeitbeschränkung

§ 614 Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

²Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Rechtsetzung

§ 615 Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

²Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

Dringlichkeit

§ 616 Gesetze und Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

²Insofern sie nicht bereits ihre Wirkung entfaltet haben und ausgeführt wurden, werden mit Dringlichkeit beschlossene Gesetze und Beschlüsse hinfällig, wenn ein erforderliches Referendum nicht innert einem Jahr nach Inkrafttreten durchgeführt wird oder wenn die Stimmberechtigten die Vorlage, gegen die das fakultative Referendum ergriffen wurde, ablehnen.

Verträge

§ 617 Der Grosse Rat genehmigt Verträge, soweit sie Gegenstände betreffen, die in seine Zuständigkeit fallen.

²Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

Planung

§ 618 Der Grosse Rat wirkt in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit.

²Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht.

Wichtige Verwaltungsakte

§ 619 Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es das Gesetz vorsieht.

Finanzbeschlüsse

§ 620 Der Grosse Rat beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,
- b) das Budget,
- c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln.

²Bewilligt der Grosse Rat Mittel als gesamthafte Ausgabe oder in Form eines Globalbudgets, verbindet er diesen Beschluss mit einem Leistungsauftrag.

Wahlen

§ 621 Der Grosse Rat wählt die nebenamtlichen Richter und Richterinnen des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts nach den Grundsätzen des Proporz. Das Gesetz bestimmt das Verfahren.

²Der Grosse Rat wählt den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.

³Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.

Aufsicht

§ 622 Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte sowie der Ombudsstelle. Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

²Er genehmigt die jährliche Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbstständigen Verwaltungsbetriebe.

Weitere Aufgaben

§ 623 Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzbereinigungen,
- f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,
- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Verfassungsgericht zum Entscheid vor,
- h) beschliesst über die öffentliche Anerkennung und den Entzug der öffentlichen Anerkennung von privaten Religionsgemeinschaften.

²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

Vorberatung

§ 624 Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates oder einer Grossratskommission.

²Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Standesreferendums.

Aufträge an den Regierungsrat

§ 625 Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Gegenstand des Auftrages in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates fällt, hat dieser den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten.

Konstituierung

§ 626 Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr. Im Übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.

Kommissionen

§ 627 Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen.

²Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten besonderen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

Öffentlichkeit

§ 628 Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Einberufung

§ 629 Der Grosse Rat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

²Er wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen.

³Ausserordentlich wird er einberufen, wenn der Regierungsrat, ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates oder die beiden Landgemeinden zusammen dies unter Angabe des durch den Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen.

Beschlussfähigkeit

§ 630 Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Organisation und Geschäftsordnung

§ 631 Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates und seines Verkehrs mit dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und der Ombudsstelle.

²Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.

Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat

§ 632 Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen.

²Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

3. Regierungsrat und Verwaltung

Stellung und Zusammensetzung

§ 633 Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

²Er zählt sieben Mitglieder.

³Von seinen Mitgliedern darf nur je eines dem Nationalrat, eines dem Ständerat angehören.

Regierungspräsidium

§ 634 Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat und leitet, plant und koordiniert dessen Amtstätigkeit als Kollegialbehörde.

Kollegialbehörde

§ 635 Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

1. Variante:

²Er bestimmt aus seiner Mitte seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin.

2. Variante:

[Bei § 621 Abs. 1]: Der Grosse Rat wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates.

3. Variante:

[§ 643 nach Abs. 3]: Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung des Präsidiums und der Departementsleitungen.

³Das Gesetz kann Aufgaben auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates, auf das Präsidialdepartement oder auf die übrigen Departemente übertragen.

Regierungsobliegenheiten

§ 636 Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des staatlichen Handelns bestimmt,
- b) die staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet,
- d) den Kanton nach innen und aussen vertritt.

Rechtsetzung

§ 637 Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit.

²Der Regierungsrat erlässt Verordnungen.

³Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen.

⁴Der Regierungsrat kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosse Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliessen kann, Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechtes erforderlich sind, als Verordnung erlassen. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Verträge

§ 638 Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.

Finanzbeschlüsse

§ 639 Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet das Budget und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

²Er verfügt über eine eigene Ausgabenkompetenz, deren Umfang das Gesetz festlegt.

³Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.

⁴Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

Leitung der Verwaltung

§ 640 Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung.

²Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

³Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.

⁴Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsrekurse.

⁵Er versagt Bestimmungen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

Notstand

§ 641 Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

²Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

Weitere Aufgaben

§ 642 Dem Regierungsrat obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:

- a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,
- c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,
- d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung,
- e) die Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates.

²Weitere Zuständigkeiten können dem Regierungsrat durch Gesetz eingeräumt werden.

Kantonale Verwaltung

§ 643 Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.

²Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin steht dem Präsidialdepartement vor. Diesem sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen.

³Die übrigen Regierungsräte und Regierungsrätinnen stehen je einem Departement vor.

⁴Durch Gesetz können selbständige Verwaltungsbetriebe geschaffen werden.

⁵Das Gesetz regelt die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung.

4. Richterliche Behörden

Allgemeines

§ 644 Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.

Zivilgerichtsbarkeit

§ 645 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Kantonsgericht.

²Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und von Streitigkeiten von geringfügiger Bedeutung in den Landgemeinden.

³Das Gesetz regelt die Gerichtsbarkeit in mietrechtlichen Streitigkeiten.

Strafgerichtsbarkeit

§ 646 Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem Kantonsgericht.

²Durch Gesetz können weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.

³Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 647 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht und dem Kantonsgericht.

²Durch Gesetz können Verwaltungsgerichtsbeugnisse auch auf Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 648 Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann,
- b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen,
- c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat,
- d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden.

²Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:

- a) Verfassungsbestimmungen,
- b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss Abs. 1 Buchstabe d,

- c) durch Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates,
- d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes,
- e) Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Gewährung und Entzug der öffentlichen Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften.

Organisation, Verfahren und Aufsicht

§ 649 Das Kantonsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streitsachen. Es arbeitet und urteilt in nach Sachgebieten aufgeteilten Kammern.

²Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und rasche Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.

³Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.

⁴Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.

⁵Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.

5. Beschwerdewesen

Ombudsstelle

§ 650 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.

VII. FINANZORDNUNG

Finanzhaushalt und Finanzplanung

§ 701 Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

²Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Finanzplanung.

³Das Budget und die Staatsrechnung berücksichtigen die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

⁴Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.

⁵Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre Folgekosten zu ermitteln.

Schuldenbremse

§ 702 Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.

²Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.

Mittelbeschaffung

§ 703 Der Kanton und die Einwohnergemeinden beschaffen sich ihre Mittel:

- a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- b) aus den Erträgen ihres Vermögens,
- c) aus Leistungen des Bundes und Dritter,
- d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Steuern und andere Abgaben

§ 704 Der Kanton besteuert das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen.

²Das Gesetz bestimmt die weiteren Steuern und Abgaben, die Kanton, Einwohnergemeinden oder staatliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.

Grundsätze der Besteuerung

§ 705 Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

²Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, die Selbstvorsorge gefördert wird sowie Leistungswille und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Mittelverwendung

§ 706 Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer Rechtsgrundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

§ 707 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die auf längere Zeit unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

²Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, nicht direkt der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dienen und die ohne deren Beeinträchtigung erworben, veräussert oder umgelagert werden können.

³Finanzielle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen sind Verwaltungsvermögen, wenn sie nicht ausschliesslich der Finanzanlage dienen.

⁴Umwidmungen und Entwidmungen unterstehen den Regeln über die Ausgabenbefugnisse.

Finanzkontrolle

§ 708 Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.

²Die Gesetzgebung regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.

VIII. STAAT UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

1. Öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Bestand und Rechtspersönlichkeit

§ 801 Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften.

²Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³Andere Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Selbständigkeit

§ 802 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbständig.

²Sie geben sich eine Verfassung; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

³Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.

⁴Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Religionsverfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung.

Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

§ 803 Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

²Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

³Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.

Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

§ 804 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchengemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.

²Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³Die Verfassungen der öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.

⁴Die öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

Rechte und Auflagen

§ 805 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

²Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³Das Gesetz regelt weitere Rechte und Auflagen der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge und gemeinsame soziale Institutionen vom Staat und Religionsgemeinschaften.

Rechtspflege

§ 806 Die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.

²Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Verfassungsgericht oder beim Kantonsgericht angefochten werden.

³Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.

§ 807 *[vacat]*

2. Andere Religionsgemeinschaften

Rechtsstellung

§ 808 Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft unterstehen dem Privatrecht

Öffentliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften

§ 809 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften können öffentlich anerkannt werden, sofern sie

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,
- b) den Religionsfrieden respektieren,
- c) rechtstreu sind und
- d) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine öffentliche Anerkennung.

³Die öffentliche Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

⁴Der Anerkennungsbeschluss legt die der Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Entzug der öffentlichen Anerkennung

§ 810 Sind die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 809 Abs. 3 entziehen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Kosten des Kultus

§ 811 Alle Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.

Staatliche Leistungen an Religionsgemeinschaften

§ 812 Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.

²An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben kann der Staat Beiträge leisten.

IX. REVISION DER VERFASSUNG

Revidierbarkeit

§ 901 Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Totalrevision

§ 902 Der Entscheid über die Durchführung einer Totalrevision ist in jedem Fall Sache der Stimmberechtigten.

²Die Totalrevision wird durch einen sechzigköpfigen Verfassungsrat vorgenommen. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer finden keine Anwendung.

³Die totalrevidierte Verfassung ist als Ganzes oder in sachlich zusammenhängenden Teilen, gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

⁴Den Stimmberechtigten können zur Verfassungsvorlage vorgängig oder gleichzeitig Varianten vorgelegt werden.

⁵Wird eine neue Verfassung von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat einen neuen Revisionsvorschlag vorzulegen. Wird dieser ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.

Teilrevision

§ 903 Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

²Die Teilrevision erfolgt im Verfahren der Gesetzgebung.

Schutz der Gemeindeautonomie

§ 904 Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von drei Zehnteln der Stimmberechtigten.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§1001 Das Gesetz regelt innert fünf Jahren die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden und den Finanz- und Lastenausgleich im Sinn des Abschnitts über die Gemeindeautonomie.